

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-4/89-7

Graz, am 27. 7. 1989

Ggst.: Psychologengesetz, Änderungen
des B-VG, der Gewerbeordnung
1973, des Strafgesetzbuches
sowie des Bundesministerien-
gesetzes.

Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	12-GE19-89
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt	11. Aug. 1989 <i>entfernt</i>

Pr. Rösch - Blumow

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs - Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs-22.00-4/89-7

Ggst Psychologengesetz, Änderungen
des B-VG, der Gewerbeordnung
1973, des Strafgesetzbuches
sowie des Bundesministeriengesetzes.

Bezug: 61.103/15-VI/13/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/ 877/2428
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 27.Juli 1989

Zu dem mit do. Note vom 19.Mai 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des B-VG, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die im Entwurf als Art.II vorgesehene Regelung, durch die für die Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes erst eine Kompetenzgrundlage geschaffen werden soll, wird abgelehnt. Die Bundesstaatlichkeit ist in der Vergangenheit durch so zahlreiche Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder geschwächt worden, daß eine weitere Veränderung der Kompetenz-

./.

- 2 -

lage zu Ungunsten der Länder nur dann akzeptiert werden könnte, wenn den Ländern gleichzeitig eine gleichwertige Kompetenz eingeräumt werden würde.

II. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken wird zum Entwurf folgendes bemerkt:

Eine Regelung, die ausschließlich auf die Psychologie abstellt, die Psychotherapie aber nicht umfaßt, muß Stückwerk bleiben. Es wird daher angeregt, Hand in Hand mit einer gesetzlichen Regelung über Psychologen auch ein Psychotherapiegesetz zu schaffen.

Diese gesetzlichen Regelungen müßten aber auf das Ärztegesetz abgestimmt werden, um zu klären, welche Tätigkeiten Ärzten vorbehalten bleiben sollen und welche auch von Psychologen und Psychotherapeuten ausgeübt werden können. Nach Auffassung der Steiermärkischen Landesregierung wäre eine Beschränkung einer psychotherapeutischen Tätigkeit auf Ärzte und Psychologen nicht sinnvoll. Es wäre aber erforderlich, zu klären, daß eine diagnostische Erfassung krankhafter psychischer Veränderungen weiterhin als spezifisch ärztliche Tätigkeit anzusehen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

